

Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

nach § 15 des Geldwäschegesetzes¹ (GwG)
für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte)

Name und Anschrift der aufzeichnenden Stelle:

Bearbeiter/in:

Mandat/Aktenzeichen:

1. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos

- Bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung wurde ein erhöhtes Risiko festgestellt
- aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse; und/oder
 - aufgrund einer Einzelfallprüfung.

a) Begründung:

b) Herkunft der Vermögenswerte:

- Folgende/r Vorgesetzte (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname des /der Vorgesetzten

2. Politisch exponierte Person

- Der Vertragspartner und/oder der wirtschaftlich Berechtigte

ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

a) Amt/Funktion:

b) Herkunft der Vermögenswerte:

- Folgende/r Vorgesetzte (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname des /der Vorgesetzten

3. Drittstaat mit hohem Risiko²

- Es handelt sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion, an der ein von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist.³

a) Drittstaat:

b) Herkunft der Vermögenswerte:

- Folgende/r Vorgesetzte (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname des /der Vorgesetzten

4. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion

- Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen
- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,
 - einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder
 - keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

- Die Transaktion wurde untersucht mit umseitigen Ergebnissen:

¹ I. d. F. v.23.05.2022 (BGBl. I S. 754)

² Bitte beachten Sie die Mindestanforderungen nach § 15 Abs. 5 GwG.

³ Bitte beachten Sie die etwaige Ausnahme für Zweigstellen in § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG.

Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion:

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 f. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.

5. Sicherstellung der verstärkten kontinuierlichen Überwachung

Die Geschäftsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen, die wie folgt sichergestellt wird:

6. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

Datum

Unterschrift des verantwortlichen Rechtsanwalts